

Satzung des Start Right e.V.

Stand: 27. Oktober 2024

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Start Right e.V.
2. Er hat den Sitz in München.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist nichteigenwirtschaftlicher Natur. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Studentenhilfe und der Berufsbildung durch eine praxisnahe Ausbildung und
 - b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Der Verein bietet unentgeltliche Rechtsberatung im Einklang mit § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz zugunsten von Projekten und Initiativen im wissenschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Bereich, welche die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke anstreben, an und unterstützt sie insbesondere in ihrer Aufbauphase. Dadurch soll das Bewusstsein für die Notwendigkeit des persönlichen Einsatzes aus altruistischen Beweggründen gestärkt werden und das ehrenamtliche Engagements ermutigt und erleichtert werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral. Er wird keine Tätigkeit in dieser Hinsicht entfalten und keine Stellungnahmen in parteipolitischer, weltanschaulicher oder religiöser Hinsicht abgeben.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Förderung der Studentenhilfe und der Berufsbildung wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die rechtliche Beratung in Einklang mit § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz;
 - b) die Ausbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden unter Wahrung der Maßgabe von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz;
 - c) die Durchführung von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu Schwerpunktthemen der Beratungsarbeit und Vermittlung von Zusatzkompetenzen in den Bereichen Gesprächsführung und Konfliktmanagement;
 - d) die Veranstaltung von Vortragsabenden, Tagungen, Seminaren oder Podiumsdiskussionen insbesondere zur studentischen Rechtsberatung und ihrem Rechtsrahmen sowie zu Vereins- und Gesellschaftsgründungen und zum Gemeinnützigkeitsrecht;
 - e) die Veröffentlichung von rechtswissenschaftlichen Publikationen zum Rechtsrahmen von studentischen Rechtsberatungen (sog. Law Clinics);
2. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die rechtliche Beratung von sozialen Projekten und Initiativen in Einklang mit § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz;
 - b) die Veranstaltung von Vortragsabenden, Tagungen, Seminaren oder Podiumsdiskussionen insbesondere zu ehrenamtlicher Tätigkeit, zu Vereins- und Gesellschaftsgründungen und zum Gemeinnützigkeitsrecht;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, um Sorgen vor rechtlichen Hürden bei Vereinsgründungen zu ehrenamtlichen Zwecken zu nehmen und dadurch zu ehrenamtlichem Engagement zu ermutigen.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ist zulässig.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder auf Probe, ordentliche Mitglieder (im Folgenden jeweils „Mitglieder“) und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person sowie Personengesellschaft werden, welche den Vereinszweck (§ 2 dieser Satzung) unterstützt.
3. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung des Mitgliedschaftsantrags an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Mitgliedschaftsantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen. Dem Mitgliedschaftsantrag ist ein SEPA-Lastschriftmandat für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
 - b) Der Mitgliedschaftsantrag ist in Textform gemäß § 126b BGB zu stellen.
 - c) Jedes Mitglied wird für sechs Monate zur Probe aufgenommen (Mitglied auf Probe). Das Mitglied auf Probe hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Das Mitglied auf Probe erwirbt nach Ablauf von sechs Monaten und der Teilnahme an mindestens einer von Start Right e.V. ausgerichteten Veranstaltung automatisch die volle Mitgliedschaft, wenn nicht der Vorstand durch Beschluss unter Angabe von Gründen etwas anderes bestimmt. Der Vorstand kann innerhalb der sechs Monate durch Beschluss das Mitglied unter schriftlicher Angabe von Gründen aus dem Verein ausschließen. § 5 Nr. 4 c) der Satzung findet keine Anwendung.
 - d) Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft endet
 - (aa) durch freiwilligen Austritt;
 - (bb) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - (cc) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - (dd) bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

- b) Der Austritt gemäß § 5 Nr. 3 a) (aa) erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
 - c) Ein Ausschluss gemäß § 5 Nr. 3 a) (bb) kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - (aa) bei einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen;
 - (bb) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist; oder
 - (cc) bei Verletzung bzw. Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten.
 - d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Der Ausschluss entfaltet sofortige Wirkung.
 - e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das betroffene Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die den Verein in besonderem Maße bei seinen Zielen unterstützen. Diese müssen zuvor nicht Mitglied des Vereins gewesen sein. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen.
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- a) Die Mitglieder des Vereins haben sich in angemessenem Umfang an der Erreichung des Vereinszwecks zu beteiligen.
 - b) Insbesondere haben sich die Mitglieder an der Beratungstätigkeit (sofern die erforderliche Ausbildung nach § 6 Nr. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz absolviert wurde), dem Weiterbildungsangebot sowie den Vereinstätigkeiten zu betätigen. Die Betätigung im Verein soll nicht den Erfolg des Studiums gefährden.
 - c) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, Geheimnisse des Mandanten, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, die ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind, vertraulich zu behandeln und nur mit Zustimmung des Mandanten zu offenbaren.

d) Bescheinigungen, die die Mitgliedschaft oder Tätigkeit im Verein bestätigen, sind durch den Vorstand nur auszustellen, sofern das entsprechende Mitglied den Bestimmungen nach § 5 Nr. 6 a), b), c) nachgekommen ist.

7. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
2. Die Mitglieder berechtigen den Verein zum SEPA-Lastschriftzug.
3. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder durch Beschluss bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände von der Beitragspflicht befreien oder die Beiträge stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung und
3. der Beirat.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
2. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstand einzeln (Alleinvertretung) vertreten werden. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Verhältnis zu Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 1 Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von Grundstücken und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredits sowie zur Begründung eines Rechtsgeschäfts, aus dem eine Verpflichtung des Vereins in Höhe von insgesamt mehr als 1.000 Euro hervorgeht, die Zustimmung des gesamten Vorstands in Textform gemäß § 126b BGB nötig ist. Die Höhe der Verpflichtung ist bei Dauerschuldverhältnissen für den Zeitraum zu bemessen, den der Verein mindestens gebunden ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger satzungsgemäß bestellt sind. Vorstand kann nur werden, wer auch Mitglied ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen.
5. Auf Initiative von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder zwei Mitgliedern des Vorstands kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Hierunter fallen insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte, wobei im Innenverhältnis die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands in der Weise beschränkt ist, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredits sowie zur Begründung eines Rechtsgeschäfts, aus dem eine Verpflichtung des Vereins in Höhe von insgesamt mehr als 1 000 Euro hervorgeht, die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig ist. Die Höhe der Verpflichtung ist bei Dauerschuldverhältnissen für den Zeitraum zu bemessen, den der Verein mindestens gebunden ist;
 - b) Festlegung von Richtlinien;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Beiratssitzungen (§10 Nr.4);
 - e) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Pläne, Veranstaltungen und Programme;
 - f) Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Entscheidung über die Erhebung sowie Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (§ 6 der Satzung);
 - h) Repräsentation des Vereins;
 - i) Leitung des Vereins sowie die Ergreifung aller hierfür erforderlichen Maßnahmen.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
9. Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden zu jeder Zeit einberufen werden, finden jedoch mindestens einmal im Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandsmitglieder können per Telefon/VoIP an Vorstandssitzungen teilnehmen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. per Telefon/VoIP teilnehmen oder durch wirksam bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins, insbesondere über Geschäfte des Vorstands, welche dieser nicht im Rahmen seiner in § 8 Nr. 6 festgelegten Befugnisse wahrnimmt;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer (§ 11);
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 Nr. 5);
 - f) Änderungen der Satzung;
 - g) Auflösung des Vereins;
 - h) Änderung des Vereinszwecks.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, ist jedoch mindestens einmal pro Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
 - 2a. Die Mitgliederversammlung kann entweder an einem bestimmten Versammlungsort (Präsenz-Mitgliederversammlung) oder ohne physische Präsenz der Mitglieder (virtuelle Mitgliederversammlung) erfolgen. Der Vorsitzende trifft diese Entscheidung, bestimmt die Einzelheiten und macht sie mit der Einberufung der

Mitgliederversammlung bekannt. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist so zu gestalten, dass nur teilnahmeberechtigte Personen daran teilnehmen können. Abstimmungen über die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sollen in einer Präsenz-Mitgliederversammlung stattfinden.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des elektronischen Absendevermerks. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Vereins-E-Mail-Adresse (Vorname.Nachname@start-right.de) in Textform gesendet ist. Sofern unmittelbar nach Versand der E-Mail durch eine Fehlermeldung des E-Mail Anbieters offenbar wird, dass das Einladungsschreiben an eine bestimmte E-Mail Adresse nicht zugestellt werden konnte, wird das Einladungsschreiben dem betroffenen Vereinsmitglied informatorisch und ohne Auswirkung auf die Zugangsfiktion per Post zugesandt.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten (auch nachträglich) auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung bei nachträglichen Anträgen entsprechend zu ergänzen. Jedes Mitglied kann während der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung und die geänderte Bestimmung im Wortlaut anzugeben. Das Protokoll wird von einem Protokollführer geführt, der zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt wird.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mindestens fünf Mitglieder anwesend oder

gem. § 9 Nr. 12 vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit soll innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung (Wiederholungsversammlung) einberufen werden. Die Wiederholungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Gesetz oder aus dieser Satzung ergibt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen Mitglieder oder von mindestens fünf Mitgliedern beantragt wird. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist dies bis spätestens vier Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung von mindestens fünf Mitgliedern zu beantragen. Abstimmungen über die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind geheim durchzuführen.
10. Sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderweitig bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
11. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder gemäß § 37 BGB, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
12. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer persönlich oder via Voice-over-IP an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Die Ausübung eines Stimmrechts ist auf ein anderes Vereinsmitglied durch Vorlage einer Vollmacht in Textform nach § 126b BGB übertragbar. Dies ist beim Versammlungsleiter anzuzeigen.

§ 10 Der Beirat

1. Der Verein errichtet einen Beirat.
2. Zweck des Beirats ist es, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung beratend zur Seite zu stehen und diesem Vorschläge zur langfristigen Entwicklung und Richtungsbestimmung des Vereins zu unterbreiten.
3. Mitglieder des Beirats

- a) Mitglied des Beirats kann jede natürliche oder juristische Person werden. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich. Durch die Stellung als Mitglied des Beirats wird eine Person nicht automatisch Mitglied des Vereins.
 - b) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und können auf demselben Weg abberufen werden.
 - c) Die Mitgliedschaft im Verein endet nicht durch den Erwerb der Beiratsmitgliedschaft.
4. Sitzungen des Beirats
- a) Sitzungen des Beirats sollen mindestens einmal pro Kalenderjahr stattfinden.
 - b) Sie werden vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich oder in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von einem Monat nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt selbst den Beirat einzuberufen.
 - c) An den Sitzungen des Beirats hat der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden teilzunehmen; weitere Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Vorstand bereitet zur Beiratssitzung einen Bericht über die gegenwärtige Situation des Vereins, insbesondere die vergangenen Aktivitäten und geplanten Schritte des Vereins, vor. Der Vorstand hat das Recht zur Diskussion, hat aber kein Stimmrecht.
5. Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Den Mitgliedern des Beirats soll die Möglichkeit zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins eingeräumt werden.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

1. Sowohl Jahresabschlüsse, Buchführung, Konten als auch das sonstige Vermögen des Vereins sind nach Abschluss des Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.
2. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind über das schriftlich zu dokumentierende Ergebnis zu informieren. Über etwaige Mängel wird der Vorstand unverzüglich informiert.
3. Den Rechnungsprüfern steht das Recht zu, laufend die Finanzen des Vereins und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel unter Beachtung der Haushaltspläne zu überwachen.
4. Von den zwei Rechnungsprüfern wird von der Mitgliederversammlung im ersten Geschäftsjahr der Eine für die Dauer von einem, der Andere für die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Danach werden die Nachfolger überschneidend für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Änderung des Vereinszwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der Liquidator.